



Richtlinie der Gemeinde Ismaning zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität Neufassung Stand 20.01.2023

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des Radverkehrs, insbesondere um die innerörtliche Verkehrssituation zu verbessern, das Erscheinungsbild der Gemeinde als fahrradfreundliche Kommune zu stärken und zum Klimaschutz beizutragen.

1. Geförderte Fahrzeuge

Gefördert wird der Kauf

- neuer oder gebrauchter (mit Händlerrechnung) Fahrräder (mindestens 26 Zoll Radgröße), Klappräder und Elektrofahrräder (Pedelects mit Tretunterstützung bis 25 km/h durch einen elektrischen Hilfsantrieb von maximal 250 Watt), Lastenfahrräder und Elektrolastenfahrräder (Lastenpedelecs); gefördert werden nur Fahrräder, die regelmäßig im Alltag genutzt werden und die die Bestimmungen der Straßenverkehrszulassung einhalten (keine reinen Freizeit- und Sportfahrräder),
- neuer Elektroroller (E-Scooter mit maximaler Geschwindigkeit von 20 km/h),
- neuer Fahrradlastenhänger und Fahrradkinderanhänger.

2. Haltedauer

Die Haltedauer eines geförderten Fahrzeugs beträgt sieben Jahre. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderantrags. Wird das geförderte Fahrzeug vor Ablauf der Haltedauer weiterveräußert, ist der Antragsberechtigte verpflichtet, dies der Gemeinde mitzuteilen und den Förderbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen.

3. Antragsberechtigte

- 3.1** Antragsberechtigt sind Ismaninger Bürgerinnen und Bürger ab einem Alter von 15 Jahren, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Ismaning haben, gemeinnützige Ismaninger Vereine, Gewerbebetriebe und Freiberufler.
- 3.2** Pro Antragsberechtigtem wird die Anschaffung nur eines Fahrzeugs gefördert. Eine weitere Förderung kann frühestens nach Ablauf der Haltedauer beantragt werden.
- 3.3** Neben einem Fahrrad oder Elektrofahrrad kann auch ein Fahrradlastenhänger oder ein Fahrradkinderanhänger gefördert werden.

4. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 25 % der Anschaffungskosten, maximal bei

- Fahrrädern, Klapprädern, Elektrorollern, Elektrofahrrädern 250 €,
- Lastenfahrrädern und Elektrolastenfahrrädern, drei- und vierrädrigen alten- und behindertengerechten Fahrzeugen 1000 €,
- Fahrradlastenhängern und Fahrradkinderanhängern 200 €.



**Richtlinie der Gemeinde Ismaning
zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität
Neufassung Stand 20.01.2023**

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

5.1 Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung besteht nicht.

5.2 Dem Antrag auf Förderung sind beizufügen:

- Nachweise zur Antragsberechtigung (Nr. 3.1),
- die Anschaffungsrechnung,
- bei Fahrrädern, E-Fahrrädern und E-Tretrollern der Fahrradpass *ggf.* mit Fahrradcodierung,
- eine Verpflichtungserklärung, an Umfragen der Gemeinde zur Mobilität teilzunehmen,
- Erklärung, ob und ggf. wann für den Antragsberechtigten bereits eine Förderung bewilligt wurde,
- Erklärung, dass das gefördertes Fahrrad regelmäßig im Alltag selbst genutzt wird,
- Versicherung an Eides Statt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20. Januar 2023 in Kraft.

Für Anträge, die bis zum 19.01.2023 vollständig eingereicht werden, gilt die Richtlinie vom 26.07.2019.

Ismaning, 20. Januar 2023
GEMEINDE ISMANING

Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister